

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Ausnahme von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und  
Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und  
Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 Infekti-  
onsschutzgesetz**

**Vom 23. April 2021**

**Az.: 15-5012/172/18**

Aufgrund des § 28b Absatz 3 Satz 4, 5 und 9 in Verbindung mit Satz 3 und § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Regelungsgegenstand**

1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts für Abschlussklassen und Förderschulen sowie die Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung in Grund- und Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen.
2. Abschlussklassen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der:
  - 2.1. Oberschulen,
  - 2.2. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
  - 2.3. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
  - 2.4. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe),

- 2.5. Fachschulen,
  - 2.6. Fachobererschulen,
  - 2.7. Berufliche Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
  - 2.8. Abenderschulen,
  - 2.9. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
  - 2.10. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12),
  - 2.11. Grundschulen (Klassenstufe 4) und
  - 2.12. Lehrerausbildungsstätten für den Vorbereitungsdienst
3. Abschlussklassen und Förderschulen werden von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes ausgenommen.
  4. Eine Notbetreuung in den Grund- und Förderschulen (an Förderschulen auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler anderer Schularten) sowie in den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gemeinschaftseinrichtungen ist unter den folgenden Kriterien einzurichten:
    - 4.1. für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Primarstufe an Förderschulen während der üblichen Unterrichts- bzw. Hortzeiten;
    - 4.2. für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder in den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können, während der üblichen Unterrichts- und Öffnungszeiten und
    - 4.3. für Kinder in den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gemeinschaftseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten.
  5. Eine Notbetreuung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.3 soll nur dann stattfinden, wenn
    - 5.1. beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der **Anlage 1** beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
    - 5.2. nur einer der Personensorgeberechtigten gemäß der **Anlage 2** beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann,

- 5.3. einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als Schülerin oder Schüler in der Präsenzbeschulung, als Auszubildende, Auszubildender, Referendarin, Referendar, Studentin oder Student der Abschlussjahrgänge für unaufschiebbare Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen und akademischen Ausbildung oder in der berufspraktischen Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann,
  - 5.4. einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als Studentin oder Student einer Hochschule oder der Berufsakademie Sachsen wegen der unmittelbaren Vorbereitung auf eine oder der Ablegung einer zur Abschlussnote zählenden Prüfung an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann, oder
  - 5.5. das Jugendamt aufgrund andernfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.
6. Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Ziffer 1.5.1 oder 1.5.2 ist das Formblatt gemäß **Anlage 3** zu verwenden. Das ausgefüllte Formblatt ist der Schule oder den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gemeinschaftseinrichtungen vorzulegen. Dies gilt entsprechend in Fällen nach Ziffer 1.5.3; in dem Formblatt vorgesehene Unterschriften der Arbeitgeber beziehungsweise nach Ziffer 1.5.3 der Bildungseinrichtung können binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden. Die Schule oder die in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen haben das vorgelegte Formblatt im Original bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

## **2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden, Widerrufsvorbehalt**

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 24. April 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 24. April 2021 wirksam und mit Ablauf des 30. Juni 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

## **3. Möglichkeit der Einsichtnahme**

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit

Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

### **Anlagen:**

- Übersicht: Berufliche Tätigkeiten für Notbetreuung nach Ziffer 1.5.1. (**Anlage 1**)
- Übersicht: Berufliche Tätigkeiten für Notbetreuung nach Ziffer 1.5.2. (**Anlage 2**)
- Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung (**Anlage 3**)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 802) neu eingefügten § 28b des Infektionsschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen eingeführt.

Bei einer Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt sieht § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes u. a. vor, dass Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege) keine Präsenzbeschulung bzw. -betreuung, auch nicht im Wechselmodell, mehr ermöglichen dürfen.

Für Abschlussklassen (hierzu gehörig auch die Klassenstufe 4 der Grundschulen) und Förderschulen können die nach Landesrecht zuständigen Stellen jedoch eine Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts vorsehen. Ab einem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner darf den Abschlussklassen und den Förderschulen nur der Präsenzunterricht im Wechselmodell ermöglicht werden. Hiervon können die Länder nicht abweichen.

Zusätzlich wird den nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, eine Notbetreuung einzurichten.

Mit dieser Allgemeinverfügung, die aufgrund der Eilbedürftigkeit durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erlassen war, wird für den Freistaat Sachsen von den genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Soweit durch den § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes die den Betrieb der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen regelnden Bestimmungen der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht verdrängt werden, gelten diese fort. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und die Einhaltung des Mindestabstands.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu 1.:**

##### **Zu 1.1.:**

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung.

**Zu 1.2.:**

Die Ziffer 1.2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes Abschlussklassen. Sie entspricht, ergänzt um die Klassenstufe 4 der Grundschulen und die Studienreferendare im Vorbereitungsdienst an den Lehrerausbildungsstätten, der Aufzählung in § 5a Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist. Nicht mehr in der Aufzählung enthalten sind die Förderschulen, da diese nunmehr nach Ziffer 1.3 gänzlich von der Untersagung ausgenommen werden. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht und bleiben daher von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes unberührt.

**Zu 1.3.:**

Mit dieser Bestimmung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Abschlussklassen sowie den Förderschulen trotz Überschreiten des maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenzwertes eine Präsenzbeschulung im Wechselmodell zu eröffnen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und -jahrgänge sowie den Absolventen des Vorbereitungsdienstes in den Lehrämtern ist ein vollwertiger Abschluss abzusichern, der auch dem Vergleich mit den entsprechenden Abschlüssen anderer (Bundes-)Länder standhält. Ihnen kommt daher ein Vorrang zu. Da an Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs auch Leistungen und Benotungen aus der vorletzten Jahrgangsstufe in die Gesamtqualifikation einfließen, erstreckt sich der Vorrang auch auf diese Jahrgangsstufen. Der Minimierung von Infektionsrisiken dienen u. a. die durch das Wechselmodell mögliche Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird mit der Regelung ein möglichst kontinuierliches Bildungsangebot eröffnet. Viele Studien belegen, dass gerade diese Schülerinnen und Schüler auf eine regelmäßige Unterrichtung in Präsenz angewiesen sind.

**Zu 1.4.:**

Die Vorschrift regelt, für welche Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in welchem Zeitraum eine Notbetreuung erlaubt ist.

**Zu 1.5.:**

Die Vorschrift regelt, für die Kinder welcher Personengruppen eine Notbetreuung ermöglicht werden soll. Inhaltlich entspricht die Regelung weitestgehend den Bestimmungen der Notbetreuung, die auch durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bei verschärfenden Maßnahmen der jeweils aktuellen regionalen Infektionslage durch die zuständigen kommunalen Behörden mindestens zulässig sein soll, vgl. § 8d Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021.

**Zu 1.6.:**

Auch bezüglich der Nachweisführung wird an die genannten Bestimmungen angeknüpft. Soweit in den Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen bereits Bescheinigungen über die Berechtigung auf Notbetreuung vorhanden sind, können diese zur Nachweisführung herangezogen werden.

**Zu 2.:**

**Zu 2.1.:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

**Zu 2.2.:**

Diese Regelung legt den Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung fest. Sie orientiert sich dabei an dem auch für § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Befristungszeitraum.

**Zu 2.3.:**

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung, trotz ihrer kurzen Geltungsdauer, nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

**Zu 3.:**

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 23. April 2021

Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt